

## Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 11. September 2017 im übertragenen Wirkungsbereich.

Die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 20. Juni 2017, Zahl 1/NU-VO-Fo-2/2017, mit welcher gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der derzeit geltenden Fassung, Vorbeugemaßnahmen für besonders waldbrandgefährdete Gebiete festgelegt wurden, wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt gemäß § 16 Abs. 1 des Villacher Stadtrechtes 1998 mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem diese Verordnung an der Amtstafel des Rathauses angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:



Günther Albel



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des  
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>